



HVBG

HVBG-Info 11/1993 vom 30.04.1993, S. 0897 - 0902, DOK 154.4/017-BSG

**Zur Frage, ob einer BG die Offenbarung von medizinischen Daten an Dritte untersagt werden kann - BSG-Urteil vom 28.01.1993 - 2 RU 8/92**

Zur Frage, ob einer BG die Offenbarung von medizinischen Daten an Dritte (vgl. dazu § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) untersagt werden kann - vorbeugende Unterlassungsklage (§ 54 Abs. 5 SGG); hier: BSG-Urteil vom 28.01.1993 - 2 RU 8/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.01.1993 - 2 RU 8/92 - die von der Klägerin erhobene Klage bei folgendem Sachverhalt als unzulässig wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen:

Mit ihrem Hauptantrag begehrte die Klägerin, die Beklagte (BG) zu verurteilen, es in Zukunft zu unterlassen, medizinische Daten der Klägerin nicht am Verfahren beteiligten Dritten zu offenbaren, wenn und solange sie von ihrem Widerspruchsrecht gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X Gebrauch macht.

Unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung anerkannten Kriterien für ein solches Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich einer vorbeugenden Unterlassungsklage (§ 54 Abs. 5 SGG) stehe der Klägerin im vorliegenden Falle kein rechtlich schützenswertes Interesse an Klärung der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage zu.